

Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V.



Satzung der Turngemeinde von 1846 e.V. Fassung 08.März 2010

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankenthal.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. VR 20490 des Registergerichts Ludwigshafen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung, die nicht anfechtbar ist, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Bei Ausschluss ist gemäß § 6, Ziffer 2, zu verfahren.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am 15. März jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge und Umlagen.
3. Die weitere Regelung des Beitragswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr angewählt werden.

§ 6 Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldbuße
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied durch begründeten, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid bekannt zu machen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss und eine Vereinsstrafe ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Beschlusses gerechnet – beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Beirat
 - e) der Ehrenrat
2. Die Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
 Die Beschlussfassung bzw. Antragstellung muss die Tagungspunkte enthalten.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der RHEINPFALZ und auf der Vereinstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung in der RHEINPFALZ folgenden Werktag.
5. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag von mindestens 10 % der erschienen Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
- Finanzverwalter
- Techn. Leiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten stattfinden.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, den Schriftführern, dem Jugendwart, dem Pressewart und den Abteilungsleitern zusammen.
2. Der Gesamtvorstand tritt jeweils zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es mindestens 6 seiner Mitglieder beantragen.
3. Die Einberufung und Leistungen der Sitzungen obliegen dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. oder 3. Vorsitzenden.
4. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern des Gesamtvorstandes voraus.
5. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand erledigt wurden.
6. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes durch dessen Beschluss abberufen werden. Bei Abberufung, sonstigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes bestellt dieser, falls erforderlich, kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12 Der Beirat

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Beiräte bilden.
2. Die Sitzungen der Beiräte erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die Beiratsposten können mit einer oder mehreren Personen besetzt werden.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Den Vorsitz im Ehrenrat führt das vom Ehrenrat gewählte Mitglied.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten und von Ehrenverfahren, die Mitglieder betreffen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden einberufen durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand.

§ 14 Der Finanzverwalter

Dem Finanzverwalter obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins, vor allem die Verbuchung und laufende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15 Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegt die Koordination, Unterstützung und Förderung des Turn- und Spielbetriebs.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Finanzverwalter des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfung (Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Geschäftsführung des Finanzverwalters insbesondere die Verwaltung der Kasse des Vereins und seiner Abteilungen jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters.
2. Daneben haben die Kassenprüfer das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.
3. Zur Kassenprüfung werden 2 Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates, der Beiräte sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Unterschriftenregelung) sowie eine Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Ordnungen festzulegen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den:
Sportbund Pfalz in Kaiserslautern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Frankenthal, den 08.03.2010